

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der Finmatics GmbH, Lindengasse 41/2.Stock, 1070 Wien, FN 466381 f ("**FINMATICS**")

1. GELTUNGSBEREICH UND DEFINITIONEN

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("**AGB**") regeln gemeinsam mit dem BESTELLMFORMULAR sowie den Anlagen zu diesen AGB und allfälligen Sondervereinbarungen den rechtlichen Rahmen für (i) das zeitlich auf die Dauer des VERTRAGS begrenzte, nicht-ausschließliche Nutzungsrecht des KUNDEN an der FINMATICS-SOFTWARE und (ii) die Erbringung individueller einmaliger und oder monatlich wiederkehrender Dienstleistungen (zB Betreuungs-, Einschulungs-, Support- oder Entwicklungsleistungen) gegenüber dem KUNDEN, jeweils gegen Zahlung der in diesen AGB geregelten Gebühren. Diese AGB finden in ihrer jeweils geltenden, dem KUNDEN bekanntgegebenen Fassung auf alle gegenwärtigen und zukünftigen Leistungen, die von FINMATICS für den KUNDEN erbracht werden, auch dann Anwendung, wenn dabei nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.
- 1.2 FINMATICS behält sich das Recht vor, diese AGB zu ändern, und Änderungen dieser AGB vorzunehmen, soweit dies zur Anpassung an geänderte gesetzliche oder technische Rahmenbedingungen notwendig ist. Die Änderungen werden dem KUNDEN durch Mitteilung in Textform und durch Veröffentlichung auf der FINMATICS-Website bekannt gegeben. Etwaige Änderungen gelten als genehmigt, wenn der KUNDE ihnen nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung in Textform widerspricht. Im Falle des Widerspruchs des KUNDEN gegen die Änderung oder Ergänzung der AGB ist FINMATICS berechtigt, den VERTRAG auf der Grundlage dieser AGB gegenüber dem KUNDEN mit einer Frist von vier Wochen zu kündigen; bis zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung liegt dem mit dem KUNDEN geschlossenen Vertragsverhältnis dann die vor dem Zeitpunkt der Änderung der AGB gültige Version zu Grunde.
- 1.3 Die in diesen AGB verwendeten Begriffe in Großbuchstaben haben die ihnen in diesem Abschnitt zugewiesenen Definitionen und sind Bestandteil des VERTRAGS.

"**AGB**" meint diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen;

"**BELEGZEILE**" meint eine Belegzeile in einem DOKUMENT;

"**BELEG**" ist ein für die Buchhaltung notwendiges DOKUMENT, welches geschäftliche oder finanzielle Transaktionen nachweist (insbesondere Kassenbeleg, Eingangsrechnung, Ausgangsrechnung);

"**BESTELLMFORMULAR**" meint das schriftliche Dokument zu Beginn des VERTRAGS, welches die von FINMATICS unter dem VERTRAG bereitgestellten Leistungen spezifiziert;

"**BUCHUNGSZEILE**" meint eine durch die FINMATICS-SOFTWARE erzeugte buchhalterische Transaktionszeile;

"**CONSULTING- UND ENTWICKLUNGSLEISTUNGEN**" hat die in Abschnitt 5.1 genannte Bedeutung;

"CONSULTING- UND ENTWICKLUNGSGEBÜHREN" hat die in Abschnitt 5.1 genannte Bedeutung;

"DOKUMENT" meint jedwedes Dokument (insbesondere BELEG), welches der KUNDE, seine USER, Unterlizenznehmer mittels der FINMATICS-SOFTWARE erfassen oder welches der KUNDE, USER oder Unterlizenznehmer in die FINMATICS-SOFTWARE hochladen oder welche per E-Mail an die FINMATICS-SOFTWARE übermittelt werden, wobei sämtliche DOKUMENTE, sofern im Einzelfall nicht anderweitig vereinbart, maximal für eine Dauer von 18 Monaten in der FINMATICS-SOFTWARE gespeichert werden;

"ENDBENUTZERVEREINBARUNG" hat die in Anlage 2 genannte Bedeutung;

"ERSTPERIODE" hat die in Abschnitt 13.2 genannte Bedeutung;

"FINMATICS" hat die in der Überschrift genannte Bedeutung;

"FINMATICS-MODUL" hat die in Abschnitt 2.3 genannte Bedeutung;

"FINMATICS-SOFTWARE" ist die von FINMATICS dem Kunden auf begrenzte Zeit und nicht ausschließlich zur Verfügung gestellte Software as a Service (SaaS) Lösung, wie in der SOFTWAREDOKUMENTATION beschrieben, wobei der konkrete Nutzungsumfang und die NUTZUNGLIMITS im BESTELLFORMULAR, in der jeweils anwendbaren PREISLISTE, in sonstiger Weise in Schriftform oder (sofern gemäß diesen AGB zulässig) in Textform zwischen den PARTEIN festgelegt werden;

"FOLGEPERIODE" hat die in Abschnitt 13.3 genannte Bedeutung;

"FRONTEND" meint die Benutzeroberfläche der FINMATICS-SOFTWARE;

"GÜLTIGKEITSDATUM" hat die in Abschnitt 13.1 genannte Bedeutung;

"JAHRESRECHNUNG" hat die in Abschnitt 11.1 genannte Bedeutung;

"KONTROLLE" meint das wirtschaftliche Eigentum an der Mehrheit des Stammkapitals an einer Gesellschaft oder die Befugnis, die Geschäftsführung oder den Geschäftsbetrieb dieser Gesellschaft zu leiten, sei es durch die Mehrheit der Anteile, Stimmrechte, Stimmbindungsverträge oder auf andere Weise;

"KUNDE" meint die juristische oder natürliche Person, welche den VERTRAG mit FINMATICS abschließt und im BESTELLFORMULAR genannt ist;

"KUNDENDATEN" meint alle Daten und Informationen, die, in welcher Form oder über welchen Weg auch immer, vom KUNDEN, dessen USER oder Unterlizenznehmer, im Rahmen der Nutzung der FINMATICS-SOFTWARE in dieser bereitgestellt oder verarbeitet werden;

"LIZENZ" hat die in Abschnitt 3.1 genannte Bedeutung;

"LIZENZGEBÜHREN" hat die in Abschnitt 3.1 genannte Bedeutung;

"MANGELHAFTE DOKUMENTE" hat die in Abschnitt 9.2 genannte Bedeutung;

"MINDESTENTGELT" hat die in Abschnitt 2.3 genannte Bedeutung;

"NUTZUNGSLIMITS" meint die in Anlage 1 genannten oder sonst vereinbarten Beschränkungen für das jeweilige FINMATICS-MODUL, wie insbesondere, aber nicht ausschließlich, hinsichtlich der Anzahl der (i) USER des KUNDEN, (ii) der DOKUMENTE/BELEGE, (iii) der BELEGZEILEN, (iv) der BUCHUNGSZEILEN oder (v) API-Calls die jeden Monat über die FINMATICS-SOFTWARE verarbeitet werden können; DOKUMENTE/BELEGE, BELEGZEILEN und BUCHUNGSZEILEN werden auch dann bei der Berechnung der NUTZUNGSLIMITS berücksichtigt, sofern diese in der FINMATICS-SOFTWARE nach dem Hochladen oder Erstellen vom KUNDEN, dessen USER oder Unterlizenznehmer gelöscht werden. Sofern BUCHUNGSZEILEN als NUTZUNGSLIMITS zwischen den PARTEIEN vereinbart werden, wird pro in der FINMATICS-SOFTWARE verarbeiteten DOKUMENT zumindest eines BUCHUNGSZEILE verrechnet;

"PARTEIEN" meint FINMATICS und den KUNDEN gemeinsam und **"PARTEI"** jeden einzeln;

„**PARTNER**“ hat die in Abschnitt 2.5 genannte Bedeutung;

„**PREISLISTE**“ meint die Auflistung der anwendbaren LIZENZGEBÜHREN und der CONSULTING- UND ENTWICKLUNGSGEBÜHREN in der jeweiligen Fassung (Anlage 1);

"REST-API" meint die von FINMATICS angebotene REST-API-Schnittstelle;

"RPA-ROBOTER" meint die automatisierte Bearbeitung von strukturierten Geschäftsprozessen, bei dem repetitive, manuelle, zeitintensive oder fehleranfällige Tätigkeiten durch sogenannte Softwareroboter erlernt und automatisiert ausgeführt werden (Robotic Process Automation);

"SOFTWAREDOKUMENTATION" meint die unter finmatics.com/softwaredokumentation verfügbare Beschreibung der Funktionen der FINMATICS-SOFTWARE, in der jeweils geltenden Fassung;

"SSC" meint das ZUSATZMODUL "*Shared Service Center Leistungen*", wie sie in der SOFTWAREDOKUMENTATION und in Anlage 1 im Detail beschrieben wird, und zwar in allen Varianten;

"SSC-FEHLERPERIODE" hat die in Abschnitt 9.3 genannte Bedeutung;

"ÜBERSCHREITUNGSPERIODE" hat die in Abschnitt 8.1 genannte Bedeutung;

"USER" meint jede Person, die gemäß Abschnitt 7.2 durch den KUNDEN autorisiert wurde, die FINMATICS-SOFTWARE zu benutzen, und für welche der KUNDE eine User-ID und ein Passwort erhalten hat. USER sind zB, jedoch nicht ausschließlich, Angestellte, freie Dienstnehmer, Berater oder Mandanten des KUNDEN;

"VERBUNDENE PARTEI" meint eine natürliche oder juristische Person, die den KUNDEN direkt oder indirekt KONTROLLIERT, vom KUNDEN KONTROLLIERT wird oder unter gemeinsamer KONTROLLE mit dem KUNDEN steht; angestellte Arbeitnehmer des KUNDEN sind keine "VERBUNDENE PARTEI".

"VERTRAG" meint den von FINMATICS mit dem Kunden geschlossenen Vertrag über die zeitlich befristete Überlassung der FINMATICS-SOFTWARE und andere, vom KUNDEN im

BESTELLFORMULAR, ausgewählte und/oder von FINMATICS für den KUNDEN erbrachte Leistungen für den diese AGB, die Anlagen zu diesen AGB sowie etwaige, spätere Änderungen oder Erweiterungen derselben gelten;

"**VERTRAGSDAUER**" meint die ERSTPERIODE **zusammen** mit allen FOLGEPERIODEN;

"**VERTRAGSJAHR**" meint jeweils (i) die ERSTPERIODE **oder** (ii) eine einzelne FOLGEPERIODE;

"**VERTRAGSMONAT**" meint eine Periode zwischen dem (i) 1. eines Kalendermonats und dem 1. des darauffolgenden Kalendermonats sofern das GÜLTIGKEITSDATUM der 1. eines Kalendermonats ist **oder** (ii) 15. eines Kalendermonats und dem 15. des darauffolgenden Kalendermonats sofern das GÜLTIGKEITSDATUM der 15. eines Kalendermonats ist; sowie

"**VERTRAULICHE INFORMATIONEN**" meint sämtliche Informationen, die eine PARTEI im Zusammenhang mit den Verhandlungen und dem Abschluss des VERTRAGS erhalten hat soweit diese Dokumente und Informationen nicht öffentlich bekannt sind oder deren Offenlegung gesetzlich vorgeschrieben ist.

"**ZUSATZMODULE**" hat die in Abschnitt 2.3 genannte Bedeutung, wobei als ZUSATZMODUL insbesondere zum Beispiel SCC, Single Sign On und Schnittstellenintegrationen zu verstehen sind.

- 1.4 Die Anlagen zu diesen AGB bilden einen integralen Bestandteil dieser AGB und des VERTRAGS.
- 1.5 Mit Unterzeichnung des BESTELLFORMULARS werden diese AGB durch den KUNDEN anerkannt, Teil des VERTRAGS und gelten für die VERTRAGSDAUER. Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des KUNDEN gelten nur, wenn sie im Einzelfall auf Basis einer individuellen schriftlichen Vereinbarung von FINMATICS anerkannt werden.
- 1.6 Sofern in diesen AGB auf einen "Abschnitt" verwiesen wird, bezieht sich ein solcher Verweis auf den entsprechenden Abschnitt in diesen AGB.

2. VERTRAGSGEGENSTAND

- 2.1 Im Rahmen des VERTRAGS erbringt FINMATICS nach Maßgabe dieser AGB für den KUNDEN folgende Leistungen:
 - a) die zeitlich auf die Dauer des VERTRAGS begrenzte Überlassung der FINMATICS-SOFTWARE gegen Zahlung der in diesen AGB geregelten LIZENZGEBÜHREN;
 - b) die Einräumung einer nicht ausschließlichen, Nutzerlizenz an der FINMATICS-SOFTWARE, deren Inhalt und Geltungsdauer sich aus diesen AGB und der diesen AGB als Anlage 2 beigefügten ENDBENUTZERVEREINBARUNG ergeben;
 - c) die Erbringung von einmaligen und oder monatlich wiederkehrenden CONSULTING- UND ENTWICKLUNGSLEISTUNGEN zu den im BESTELLFORMULAR festgelegten CONSULTING- UND ENTWICKLUNGSLEISTUNGEN. Sofern die von FINMATICS erbrachten CONSULTING- UND ENTWICKLUNGSLEISTUNGEN nicht vom KUNDEN gewählten FINMATICS-MODUL umfasst sind, erfolgt die Abrechnung der CONSULTING- UND ENTWICKLUNGSLEISTUNGEN durch FINMATICS auf Stundensatzbasis entsprechend den im BESTELLFORMULAR oder anderweitig schriftlich oder in Textform festgelegten CONSULTING- UND ENTWICKLUNGSLEISTUNGEN; sowie
 - d) Supportleistungen (Anwenderunterstützung) im Zusammenhang mit der Nutzung der FINMATICS-SOFTWARE.

- 2.2 Eine detaillierte Auflistung der vom Kunden ausgewählten Leistungen ist dem vom Kunden unterzeichneten und an FINMATICS übermittelten BESTELLFORMULAR zu entnehmen.
- 2.3 Der KUNDE hat die Möglichkeit zu bestimmen, zu welchen Funktionen der FINMATICS-SOFTWARE er Zugang erhalten und in welchem Umfang er diese im Rahmen seiner LIZENZ nutzen möchte. Hierzu bietet FINMATICS die FINMATICS-SOFTWARE in mehreren Ausführungen an, welche sich in (i) der Art und Anzahl der verfügbaren Funktionen, (ii) der NUTZUNGSLIMITS, (iii) der Stundenanzahl der CONSULTING- UND ENTWICKLUNGSLEISTUNGEN sowie (vi) dem Umfang der Supportleistungen sowie technischen Implementierungsmöglichkeiten unterscheiden ("**FINMATICS-MODULE**"). Der KUNDE hat des Weiteren die Möglichkeit sein FINMATICS-MODUL durch bestimmte zusätzliche Funktionen ("**ZUSATZMODULE**") zu erweitern. Das vom KUNDEN ausgewählte FINMATICS-MODUL (inklusive ZUSATZMODULE) ist im BESTELLFORMULAR genannt und die einzelnen FINMATICS-MODULE und ZUSATZMODULE werden im Detail in Anlage 1 ("**PREISLISTE**") beschrieben. Die vom KUNDEN im BESTELLFORMULAR gewählten FINMATICS-MODULE und ZUSATZMODULE können vom KUNDEN nur erweitert, jedoch nicht eingeschränkt werden. Das vom KUNDEN für die im BESTELLFORMULAR gewählten FINMATICS-MODULE und ZUSATZMODULE zu leistende Entgelt stellt das diesem VERTRAG zugrundeliegende Mindestentgelt des KUNDEN ("**MINDESTENTGELT**") dar.
- 2.4 FINMATICS ist berechtigt, sich dritter Personen bei der Erfüllung einzelner, unter diesem VERTRAG zu erbringender, Leistungen zu bedienen und solche Subunternehmer mit der Leistungserfüllung zu beauftragen. FINMATICS bleibt gleichwohl für die Erbringung der Leistungen und für die Einhaltung der Verpflichtungen des VERTRAGS gegenüber dem KUNDEN verantwortlich, sofern im Einzelnen nichts Abweichendes vereinbart wird (insbesondere bei Leistungen durch PARTNER gemäß Abschnitt 2.5).
- 2.5 FINMATICS ist ebenfalls berechtigt, dem KUNDEN dritte Personen („**PARTNER**") zur Erfüllung der insbesondere unter Abschnitt 2.1. c und d) der AGB angeführten Leistungen oder sonstiger Leistungen (insbesondere Schnittstellenanbindungen zur FINMATICS-SOFTWARE) zu vermitteln. In diesem Fall kommt – sofern der KUNDE und der PARTNER damit einverstanden sind – im Hinblick auf die jeweilige Leistung des PARTNERS ein gesonderter Vertrag zwischen dem KUNDEN und dem PARTNER zustande. FINMATICS stellt lediglich die erforderliche Lizenz zur Verfügung. FINMATICS ist in diesem Fall für die Erbringung dieser Leistungen des PARTNERS nicht verantwortlich und haftet dem KUNDEN in diesem Zusammenhang auch nicht. Der KUNDE nimmt zur Kenntnis, dass KUNDENDATEN zwischen dem PARTNER und FINMATICS, sofern dies für die Leistungserbringung und für Abrechnungszwecke des PARTNERS und oder FINMATICS erforderlich ist, ausgetauscht werden.
- 2.6 Ferner kann FINMATICS die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag, ganz oder zum Teil, somit auch hinsichtlich einzelner Leistungen, auf Dritte übertragen. Der KUNDE stimmt diesem Rechtsübergang hiermit vorweg zu. FINMATICS wird den KUNDEN vom Rechtsübergang binnen angemessener Frist verständigen.

3. LIZENZ AN DER FINMATICS-SOFTWARE

- 3.1 FINMATICS räumt dem KUNDEN – gegen die vom KUNDEN gemäß BESTELLFORMULAR für die LIZENZ zu leistenden Zahlungen (die "**LIZENZGEBÜHREN**") – das persönliche, widerrufbare, nicht ausschließliche, auf die VERTRAGSDAUER befristete, nicht abtretbare, nicht übertragbare und ausschließlich gemäß Abschnitt 4 unterlizenzierbare Recht zur Nutzung der FINMATICS-SOFTWARE (inklusive etwaiger ZUSATZMODULE) nach Maßgabe der Bestimmungen dieser allgemeinen

Geschäftsbedingungen ein (die "**LIZENZ**"). Die LIZENZGEBÜHR setzt sich hierbei aus dem Preis für (i) das jeweilige FINMATICS-MODUL und (ii) etwaigen ZUSATZMODULEN zusammen, mindestens jedoch das MINDESTENTGELT.

- 3.2 Die FINMATICS-SOFTWARE wird dem KUNDEN im Rahmen der LIZENZ nur für die Dauer des VERTRAGS überlassen und ausdrücklich nicht an diesen verkauft. Der KUNDE darf die FINMATICS-SOFTWARE ausschließlich (i) gemäß den Bestimmungen dieser AGB, (ii) nach Maßgabe der ENDBENUTZERVEREINBARUNG in der jeweils aktuellen und dem KUNDEN von FINMATICS bekannt gegebenen Fassung sowie (iii) für den in der SOFTWAREDOKUMENTATION genannten Zweck nutzen.
- 3.3 Der KUNDE ist zur Nutzung der FINMATICS-SOFTWARE außerdem nur in dem Umfang berechtigt, der durch das von ihm ausgewählte oder von FINMATICS gemäß Abschnitt 9 bereitgestellte FINMATICS-MODUL (inklusive ZUSATZMODULE), insbesondere in Hinblick auf die NUTZUNGSLIMITS, vorgegeben wird. Bestimmte, in der SOFTWAREDOKUMENTATION beschriebene ZUSATZMODULE der FINMATICS-SOFTWARE unterliegen den dort genannten Spezifikationen und Beschränkungen. Eine Nutzung dieser ZUSATZMODULE ist daher nur im Rahmen dieser Spezifikationen und Beschränkungen möglich und gestattet.
- 3.4 Der KUNDE bestätigt, dass er die SOFTWAREDOKUMENTATION erhalten und Gelegenheit zu deren Prüfung gehabt hat.

4. UNTERLIZENZIERUNG

- 4.1 Der KUNDE ist, unbeschadet der sonstigen Restriktionen gemäß Abschnitt 3 und vorbehaltlich der Verpflichtungen in diesem Abschnitt 4, dazu berechtigt, anderen natürlichen oder juristischen Personen zeitlich auf die Laufzeit des von FINMATICS mit dem KUNDEN geschlossenen VERTRAGS beschränkte Unterlizenzen an den ihm in Abschnitt 3 und der ENDBENUTZERVEREINBARUNG eingeräumten Nutzungsrechten zu erteilen, sofern
- a) eine solche Unterlizenzierung zur Nutzung der FINMATICS-SOFTWARE für die in der SOFTWAREDOKUMENTATION genannten Zwecke (im Folgenden auch als "zweckkonforme Nutzung" bezeichnet) durch den Dritten erforderlich ist;
 - b) eine solche Unterlizenzierung nicht an VERBUNDENE PARTEIEN erfolgt;
 - c) der Dritte die ENDBENUTZERVEREINBARUNG in der jeweils aktuellen und dem KUNDEN von FINMATICS bekannt gegebenen Fassung, akzeptiert; sowie
 - d) vom KUNDEN und vom Dritten alle gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nationale und internationale Exportbestimmungen sowie Datenschutzbestimmungen, eingehalten werden.
- 4.2 Sollte der KUNDE eine Unterlizenzierung gemäß diesem Abschnitt 4 vornehmen, ist der KUNDE FINMATICS in vollem Umfang für die Einhaltung aller Verpflichtungen aus der ENDBENUTZERVEREINBARUNG durch seinen Unterlizenznehmer ebenso wie dieser haftbar.
- 4.3 Etwaigen Unterlizenznehmern ist eine weitere Unterlizenzierung gemäß den Bestimmungen der ENDBENUTZERVEREINBARUNG gestattet.

5. CONSULTING- UND ENTWICKLUNGSLEISTUNGEN

- 5.1 FINMATICS bietet dem KUNDEN – gegen die vom KUNDEN gemäß BESTELLFORMULAR oder sonstiger Vereinbarung für die CONSULTING- UND ENTWICKLUNGSLEISTUNGEN zu leistenden Stundensätze (bei einmaligen Leistungen) oder monatlich wiederkehrenden Gebühren (bei

monatlich wiederkehrenden Leistungen im Zusammenhang mit den FINMATICS-MODULEN und den ZUSATZMODULEN) ("**CONSULTING- UND ENTWICKLUNGSGBÜHREN**") – bestimmte Consulting-, Softwareentwicklungs- und Schulungsleistungen an, die im Zusammenhang mit der Einräumung der LIZENZ erbracht werden ("**CONSULTING- UND ENTWICKLUNGSLEISTUNGEN**"). Eine detaillierte Auflistung der angebotenen CONSULTING- UND ENTWICKLUNGSLEISTUNGEN ergibt sich aus Anlage 1 und oder dem BESTELLFORMULAR.

- 5.2 Des Weiteren erbringt FINMATICS für den KUNDEN bestimmte Supportleistungen zur Anwenderunterstützung im Zusammenhang mit der Nutzung der FINMATICS-SOFTWARE gemäß gesonderter Vereinbarung.
- 5.3 FINMATICS wird die Leistungen gemäß diesem Abschnitt 5 mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers erbringen. Es gelten die Gewährleistungs- und Haftungsbeschränkungen gemäß den Abschnitten 14 und 15.

6. PFLICHTEN DES KUNDEN

- 6.1 Um es FINMATICS zu ermöglichen, die Leistungen gemäß diesem VERTRAG zu erbringen, verpflichtet sich der KUNDE alle dafür notwendigen, in seiner Sphäre liegenden, Voraussetzungen zu schaffen. Dazu gehört insbesondere (i) die Einrichtung und Unterhaltung eines funktionsfähigen Internetanschlusses, (ii) die Erfüllung der in der SOFTWAREDOKUMENTATION beschriebenen Hardware- und Softwarevoraussetzungen in seinem Betrieb, sowie (iii) die Erbringung der erforderlichen Mitwirkungshandlungen und die Bereitstellung aller erforderlichen Dokumente und Informationen an FINMATICS, soweit diese dem KUNDEN vorliegen oder von ihm mit zumutbarem Aufwand beschaffen werden können.
- 6.2 Der KUNDE ist verantwortlich für:
- a) die vertrags-, gesetzes- und zweckkonforme Nutzung der FINMATICS-SOFTWARE;
 - b) die Überwachung der Einhaltung dieser AGB und der ENDBENUTZERVEREINBARUNG durch seine USER und Unterlizenznehmer;
 - c) die Richtigkeit, Qualität und Rechtmäßigkeit der KUNDENDATEN sowie die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung der Daten des KUNDEN und der USER mit der FINMATICS-SOFTWARE, wobei FINMATICS insbesondere keinerlei vertragliche Verpflichtung trifft, die von USERN mit der FINMATICS-SOFTWARE verarbeiteten Daten und DOKUMENTE auf ihre Rechtskonformität bzw die Rechtmäßigkeit ihrer Verarbeitung hin zu überprüfen; sowie
 - d) die Geheimhaltung der Zugangsdaten für die FINMATICS-SOFTWARE und die Verhinderung eines vom KUNDEN zu vertretenden unbefugten Zugriffs auf die FINMATICS-SOFTWARE oder einer vom KUNDEN zu vertretenden unbefugten Nutzung der FINMATICS-SOFTWARE durch die USER oder Dritte, wobei der KUNDE FINMATICS unverzüglich nach Kenntniserlangung über einen derartigen unbefugten Zugriff informieren wird.
- 6.3 Der KUNDE verpflichtet sich, im Rahmen der Nutzung der FINMATICS-SOFTWARE keine DOKUMENTE mit rechtswidrigem oder missbräuchlichem Inhalt zu nutzen, bereitzustellen oder zu verbreiten. Es sind ausschließlich DOKUMENTE bereitzustellen, die für die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Pflichten durch FINMATICS und für die vertragskonforme Nutzung der FINMATICS-SOFTWARE erforderlich sind. Diese DOKUMENTE dürfen insbesondere keine besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Art 9 DSGVO oder personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten im Sinne von Art 10

DSGVO enthalten.

- 6.4 Sofern FINMATICS Kenntnis von einem Verstoß des KUNDEN gegen seine in diesem Abschnitt 6 geregelten Pflichten erhält, fordert FINMATICS den KUNDEN dazu auf, den Verstoß unverzüglich zu beheben und oder Stellung dazu zu beziehen. Kommt der KUNDE dieser Aufforderung nicht nach, ist FINMATICS, unbeschadet der sonstigen Rechte unter dem VERTRAG, berechtigt, den Zugang des KUNDEN, des USER und oder Unterlizenznehmers zur FINMATICS-SOFTWARE bis zur Beendigung des Verstoßes auszusetzen oder den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.
- 6.5 Unabhängig von Abschnitt 6.4 behält sich FINMATICS ausdrücklich das Recht vor, rechtswidrige Inhalte (insbesondere Verstöße gegen das Urheberrecht, sexuelle oder sonst anstößige Darstellungen und sämtliche Inhalte in Zusammenhang mit Hass, Gewalt, Terrorismus, Belästigung und sonstige sittenwidrige Inhalte), welche in der FINMATICS-SOFTWARE hochgeladen und oder verarbeitet werden, jederzeit und ohne Vorankündigung zu sperren, offline zu nehmen und oder zu löschen, wobei der Prozess zur Behandlung rechtswidriger Inhalte durch FINMATICS unter finmatics.com/rechtswidrigereinhaltenmelden festgelegt ist. Dem KUNDEN erwachsen in diesen Fällen keine Ansprüche gegenüber FINMATICS.
- 6.6 Der KUNDE hat an der Aufklärung von vorstehend genannten Verstößen mitzuwirken und FINMATICS auf Anforderung alle dazu erforderlichen, dem KUNDEN vorliegenden oder von ihm mit zumutbarem Aufwand beschaffbaren Informationen und Dokumente zur Verfügung zu stellen.

7. LIEFERUNG UND UPDATES

- 7.1 FINMATICS wird dem KUNDEN mit GÜLTIGKEITSDATUM die Zugangsdaten (Benutzername und Passwort) zur FINMATICS-SOFTWARE via E-Mail zur Verfügung stellen. Die FINMATICS-SOFTWARE wird von FINMATICS laufend aktualisiert, ohne dass hierfür gesonderte LIZENZGEBÜHREN anfallen. Der KUNDE akzeptiert die laufende Aktualisierung der FINMATICS-SOFTWARE.
- 7.2 Der KUNDE hat die Möglichkeit innerhalb der FINMATICS-SOFTWARE neue USER anzulegen. Sofern der KUNDE dabei die maximale Anzahl von USERN gemäß der NUTZUNGSLIMITS des von ihm ausgewählten oder von FINMATICS bereitgestellten FINMATICS-MODULS überschreitet, gilt Abschnitt 8.
- 7.3 FINMATICS behält sich vor, in Zukunft zusätzliche Funktionalitäten der FINMATICS-SOFTWARE zu entwickeln, die dem KUNDEN, nach alleinigem Ermessen von FINMATICS, entweder (i) gegen Zahlung einer bestimmten Gebühr oder (ii) unentgeltlich angeboten werden können.

8. HÖHERE LIZENZGEBÜHREN BEI ÜBERSCHREITUNG DER NUTZUNGSLIMITS

- 8.1 FINMATICS informiert den Kunden in Textform, falls der KUNDE und/oder die USER in einem Vertragsmonat eines der NUTZUNGSLIMITS überschreiten. Wird eines der NUTZUNGSLIMITS vom KUNDEN und/oder den USERN in einem VERTRAGSMONAT (die "**ÜBERSCHREITUNGSPERIODE**") überschritten, ist FINMATICS dazu berechtigt, dem Kunden(i) rückwirkend ab dem ersten Kalendertag der ÜBERSCHREITUNGSPERIODE für das restliche VERTRAGSJAHR und die FOLGEPERIODEN das FINMATICS-MODUL zur Nutzung zu überlassen, das für den KUNDEN am kostengünstigsten ist und zugleich eine Nutzung der FINMATICS-SOFTWARE durch den KUNDEN in dem während der

ÜBERSCHREITUNGSPERIODE ermittelten Umfang ohne Überschreitung von NUTZUNGSLIMITS ermöglicht und (ii) die Kosten für die Nutzung dieses FINMATICS-MODULS gemäß Abschnitt 11.4.a) nachverrechnen und in den FOLGEPERIODEN in Rechnung zu stellen. Hierauf wird der KUNDE von FINMATICS in jeder Benachrichtigung über die Überschreitung eines NUTZUNGSLIMITS und in der jeweiligen JAHRESRECHNUNG, mit der ihm die zusätzlichen Kosten gemäß Abschnitt 11.4.a) in Rechnung gestellt werden, hingewiesen.

Beispiel: Im VERTRAGSJAHR 2 (welches vom 1.1. bis 31.12 läuft) verarbeitet der KUNDE, dessen NUTZUNGSLIMIT die Verarbeitung von 4.000 Buchungszeilen vorsieht, im Juni 7.000. Deshalb wird ihm ab dem 1. Juni die LIZENZGEBÜHR für das dieser Nutzung entsprechende, höhere FINMATICS-MODUL in Rechnung gestellt. Die erhöhte LIZENZGEBÜHR für die Periode vom 1. Juni bis 31. Dezember (des VERTRAGSJAHR 2) wird am Ende des VERTRAGSJAHR 2 in Rechnung gestellt und eine entsprechende Anpassung der LIZENZGEBÜHR wird von FINMATICS auch in der JAHRESRECHNUNG für das VERTRAGSJAHR 3 (und die folgenden VERTRAGSJAHRE) vorgenommen.

- 8.2 Der Kunde kann der Überlassung eines anderen als des von ihm bei Vertragsschluss ausgewählten FINMATICS-MODULS gemäß Abschnitt 8.1 und der daraus resultierenden Inrechnungstellung höherer Lizenzgebühren für FOLGEPERIODEN innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Jahresrechnung für die FOLGEPERIODEN in Textform widersprechen. Das MINDESTENTGELT ist vom KUNDEN jedoch stets zu leisten.
- 8.3 Macht der KUNDE von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch, werden dem KUNDEN für die FOLGEPERIODEN das MINDESTENTGELT in Rechnung gestellt, sofern es in den FOLGEPERIODEN zu keiner weiteren Überschreitung der NUTZUNGSLIMITS für dieses FINMATICS-MODUL mehr kommt. Werden die NUTZUNGSLIMITS des vom KUNDEN bei Vertragsschluss gewählten FINMATICS-MODULS in einer FOLGEPERIODE erneut überschritten, gilt wieder Abschnitt 8.1 und 8.2. Im Übrigen bleibt es bei der Erhöhung der LIZENZGEBÜHREN für das laufende VERTRAGSJAHR gemäß Abschnitt 8.1. Das Recht von FINMATICS zur Inrechnungstellung höherer LIZENZGEBÜHREN für das laufende VERTRAGSJAHR, in das die ÜBERSCHREITUNGSPERIODE fiel, bleibt jedoch im Falle eines Widerspruchs unberührt.
- 8.4 Sofern der KUNDE (i) selbst eine Einstufung in ein höheres FINMATICS-MODUL oder (ii) die Nutzung von ZUSATZMODULEN oder (iii) die Beauftragung von FINMATICS mit CONSULTING- UND ENTWICKLUNGSLEISTUNGEN wünscht, wird er FINMATICS hierüber an die im BESTELLFORMULAR angegebene Kontaktadresse (oder über einen sonstigen, geeigneten Kommunikationskanal, der zwischen den PARTEIEN vereinbart wurde) informieren und FINMATICS eine seinen Wünschen entsprechende Vertragsänderung anbieten. Die Annahme dieses Angebots kann von FINMATICS in Textform oder formlos erklärt werden und wird mit Erklärung der Annahme wirksam, wobei FINMATICS dem Kunden zu Dokumentationszwecken eine Bestätigung in Textform oder eine formlose Bestätigung über die Vertragsänderung zukommen lassen wird. Es gilt Abschnitt 11.4.b).
- 8.5 FINMATICS behält sich das Recht vor, LIZENZGEBÜHREN und CONSULTING- UND ENTWICKLUNGSGEBÜHREN im Rahmen der JAHRESRECHNUNG einmal pro VERTRAGSJAHR für die jeweilige FOLGEPERIODE aufgrund von allgemeinen Wirtschaftsentwicklungen und Preiserhöhungen von Zulieferern anzupassen. FINMATIS orientiert sich dabei an Branchenstandards wie insbesondere am österreichischen Kollektivvertrag für Angestellte in Information und Consulting.

- 8.6 Sofern NUTZUNGSLIMITS in der jeweiligen PREISLISTE oder im BESTELLFORMULAR als „unlimitiert“ ausgewiesen sind, behält sich FINMATICS das Recht vor, übermäßige Nutzung dennoch in Rechnung zu stellen oder zu beschränken. Übermäßige Nutzung liegt vor, wenn die Nutzung über übliche Nutzungsmuster hinausgeht, insbesondere wenn durch die Nutzung die Funktionalität, Geschwindigkeit, Verfügbarkeit und /oder Stabilität der FINMATICS-SOFTWARE beeinträchtigt ist.

9. NUTZUNGSBEDINGUNGEN SSC, ANFORDERUNGEN AN DOKUMENTE

- 9.1 Die Bestimmungen dieses Abschnitts 9 sind anwendbar, sofern der KUNDE zu seinem FINMATICS-MODUL das ZUSATZMODUL SSC zugebucht hat.
- 9.2 Die Nutzung von SSC setzt voraus, dass die DOKUMENTE, die der KUNDE der FINMATICS zur Verfügung stellt, mittels manueller Eingriffe eines FINMATICS Mitarbeiters verarbeitet werden können. Eine solche Verarbeitung ist insbesondere dann nicht möglich, wenn DOKUMENTE die in der SOFTWAREDOKUMENTATION beschriebenen Mindestanforderungen nicht erfüllen oder andere Mängel aufweisen, die eine automatisierte und oder manuelle Verarbeitung nicht zulassen (solche DOKUMENTE werden im Folgenden als "**MANGELHAFT DOKUMENTE**" bezeichnet). FINMATICS ist zur Verarbeitung MANGELHAFTER DOKUMENTE nur verpflichtet, wenn FINMATICS dem Kunden die Erfassung der vom KUNDEN übermittelten, MANGELHAFTEN DOKUMENTE, die nicht mittels SSC verarbeitet werden können, gegen gesonderte Vergütung schriftlich oder in Textform angeboten und der KUNDE dieses Angebot schriftlich oder in Textform angenommen hat. FINMATICS ist zu einem solchen Angebot nicht verpflichtet, und der KUNDE hat in diesem Fall keinen Anspruch auf die Bearbeitung weiterer, künftig an FINMATICS übermittelter MANGELHAFTER DOKUMENTE durch FINMATICS.
- 9.3 FINMATICS informiert den Kunden in Textform, falls die vom Kunden an FINMATICS übermittelten DOKUMENTE MANGELHAFT DOKUMENTE sind und deshalb nicht mittels SSC verarbeitet werden können. Sollten trotz einer solchen Mitteilung mehr als die Hälfte aller DOKUMENTE, die der KUNDE mittels SSC verarbeitet, während der VERTRAGSDAUER in einem Zeitraum von 3 (drei) aufeinanderfolgenden VERTRAGSMONATEN in einem arithmetischen Mittelwert (berechnet auf Basis aller DOKUMENTE in diesem Zeitraum, dividiert durch drei) MANGELHAFT DOKUMENTE sein ("**SSC-FEHLERPERIODE**"), behält sich FINMATICS das Recht vor, den VERTRAG soweit er die SSC betrifft, außerordentlich zu kündigen. Auf dieses Sonderkündigungsrecht wird der KUNDE in der Mitteilung über die Übermittlung MANGELHAFTER DOKUMENTE hingewiesen. Die Geltung des restlichen VERTRAGES wird durch solch eine Teilkündigung von SSC nicht berührt.

Beispiel: Im VERTRAGSJAHR 2 (welches von 1.1. bis 31.12 läuft) hat der KUNDE im Zeitraum Juni bis August 12.000 DOKUMENTE über SSC verarbeitet, wobei im Juli 4.000 und im August 3.500 MANGELHAFT DOKUMENTE verarbeitet wurden. Im arithmetischen Mittelwert hat der KUNDE 4.000 DOKUMENTE pro Monat verarbeitet, wobei 2.500 pro Monat MANGELHAFT DOKUMENTE waren. FINMATICS hat den KUNDEN im August in Textform über die Übermittlung dieser MANGELHAFTEN DOKUMENTE informiert und auf ihr Sonderkündigungsrecht der SSC hingewiesen. In diesem Fall kann FINMATICS den VERTRAG, soweit er die SSC betrifft, außerordentlich kündigen.

10. NUTZUNGSBEDINGUNGEN REST-API UND FRONTEND, ANFORDERUNGEN AN ZUGRIFF UND NUTZUNG

- 10.1 Die Bestimmungen dieses Abschnitts 10 regeln die allgemeinen Bedingungen des Zugriffs und der Nutzung der von FINMATICS angebotenen REST-API-Schnittstelle ("**REST-API**") und der

Benutzeroberfläche der FINMATICS-SOFTWARE ("**FRONTEND**") durch den KUNDEN, USER, Unterlizenznehmer oder sonstige Dritte.

- 10.2 Der Zugriff und die Nutzung der REST-API und des FRONTENDS durch einen KUNDEN oder USER sind ausschließlich zum Zweck der sachgerechten und zweckmäßigen Nutzung zulässig. Dritten ist jeglicher Zugriff oder die Nutzung der REST-API und des FRONTENDS untersagt.
- 10.3 Der Zugriff und die Nutzung des FRONTENDS durch USER sind nur Menschen gestattet. Bei der Nutzung des FRONTENDS ist es USERN untersagt, Methoden wie zB Robots, Spiders, Scraping oder andere vergleichbare Technologien, Programme oder Algorithmen zu verwenden bzw ihre Verwendung zu erleichtern oder Dritten zu ermöglichen. Unzulässig ist daher insbesondere die Nutzung des FRONTENDS von USERN durch RPA-ROBOTER.
- 10.4 Jeder beabsichtigte Zugriff oder jede beabsichtigte Nutzung des FRONTENDS von KUNDEN oder USERN durch RPA-ROBOTER ist FINMATICS vorab anzuzeigen. Ein solch beabsichtigter Zugriff oder beabsichtigte Nutzung des FRONTENDS von KUNDEN durch RPA-ROBOTER ist von FINMATICS vorab zu genehmigen.
- 10.5 Alle hinsichtlich der REST-API von FINMATICS gewährten Zugriffs- und Nutzungsmöglichkeiten sind jederzeit einseitig widerruflich. Der Zugriff und die Nutzung der REST-API ist nur bis auf den einseitigen Widerruf von FINMATICS zulässig. FINMATICS kann folglich jederzeit die Zugriffs- und Nutzungsmöglichkeiten der REST-API einseitig und ohne Vorankündigung unterbinden.

11. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 11.1 Die LIZENZGEBÜHREN sind jährlich im Voraus für das jeweilige VERTRAGSJAHR zu entrichten. Die LIZENZGEBÜHREN für die ERSTPERIODE ergeben sich aus dem BESTELLFORMULAR und werden mit Unterzeichnung des BESTELLFORMULARS fällig. Der Kunde gerät mit der Zahlung der LIZENZGEBÜHREN für die ERSTPERIODE in Verzug, wenn er diese nicht innerhalb von 30 Tagen ab dem auf der jeweiligen JAHRESRECHNUNG ausgewiesenen Fälligkeitsdatum bezahlt.
- 11.2 Bei einer Kündigung innerhalb der ERSTPERIODE oder nach deren Ablauf sind vom KUNDEN die vollen, bis zum Wirksamwerden der Kündigung anfallenden LIZENZGEBÜHREN zu entrichten.
- 11.3 Für alle FOLGEPERIODEN erhält der Kunde innerhalb des der jeweiligen FOLGEPERIODE vorausgehenden Kalendermonats von FINMATICS eine den steuerlichen Anforderungen entsprechende Rechnung (die "**JAHRESRECHNUNG**"). Die LIZENZGEBÜHREN werden mit Zugang der JAHRESRECHNUNG zur Zahlung fällig. Der Kunde gerät mit der Zahlung der LIZENZGEBÜHREN in Verzug, wenn er diese nicht innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der JAHRESRECHNUNG bezahlt.
- 11.4 Im Falle der (i) Überlassung eines FINMATICS-MODULS mit höheren NUTZUNGSLIMITS gemäß Abschnitt 8.1 oder (ii) der Annahme eines vom Kunden gemäß Abschnitt 8.4 unterbreiteten Angebots ist FINMATICS berechtigt, LIZENZGEBÜHREN (für die LIZENZ und die ZUSATZMODULE) in folgendem Ausmaß für das jeweilige VERTRAGSJAHR nachzuberechnen:
 - a) im Falle der Überlassung eines FINMATICS-MODULS mit höheren NUTZUNGSLIMITS gemäß Abschnitt 8.1, ist FINMATICS berechtigt dem KUNDEN jene LIZENZGEBÜHREN in Rechnung

zu stellen, die der KUNDE für die ÜBERSCHREITUNGSPERIODE und das nach der ÜBERSCHREITUNGSPERIODE verbleibende VERTRAGSJAHR für das ihm von FINMATICS gemäß Abschnitt 8.1 zur Nutzung überlassene FINMATICS-MODUL mit höheren NUTZUNGSLIMITS anteilig („pro rata“) zu zahlen hat;

- b) im Falle einer Buchung weiterer Leistungen gemäß Abschnitt 8.4, ist FINMATICS berechtigt, dem KUNDEN die LIZENZGEBÜHR für das von ihm angeforderte FINMATICS-MODUL mit höheren NUTZUNGSLIMITS oder die von ihm zugebuchten ZUSATZMODULE für den Zeitraum zwischen der Annahme der Bestellung durch FINMATICS und dem Ende des jeweiligen VERTRAGSJAHRs anteilig („pro rata“) in Rechnung zu stellen.

11.5 FINMATICS verrechnet die Beträge gemäß Abschnitt 11.4.a) und 11.4.b) soweit möglich, in der JAHRESRECHNUNG für die nächste FOLGEPERIODE oder im Falle einer außerordentlichen Kündigung durch FINMATICS mit dem Kündigungszeitpunkt. Die Fälligkeit und Rechnungsfrist richtet sich nach den Bestimmungen der JAHRESRECHNUNG.

11.6 CONSULTING- UND ENTWICKLUNGSGEBÜHREN werden, sofern diese nicht als Teil des jeweiligen FINMATICS-MODULS oder ZUSATZMODULS im Rahmen der JAHRESRECHNUNG verrechnet werden, auf Stundensatzbasis aufgrund der tatsächlich durch FINMATICS erbrachten CONSULTING- UND ENTWICKLUNGSLEISTUNGEN abgerechnet, wobei sich Fälligkeit und Zahlungsfrist nach dem (i) BESTELLFORMULAR oder (ii) der jeweiligen Rechnung richten.

11.7 Die Entrichtung der LIZENZGEBÜHREN und CONSULTING- UND ENTWICKLUNGSGEBÜHREN hat mittels elektronischer Überweisung auf das im BESTELLFORMULAR genannte Bankkonto der FINMATICS zu erfolgen, sofern keine abweichende Zahlungsmethode durch die PARTEIEN vereinbart wurde.

11.8 Der KUNDE hat im Fall eines Zahlungsverzugs gesetzliche Verzugszinsen zu leisten. Gerät der KUNDE in Zahlungsverzug, behält sich FINMATICS das Recht vor, (i) den Zugang des KUNDEN und seiner USER/Unterlizenznehmer zur FINMATICS-SOFTWARE bis zur vollständigen Bezahlung auszusetzen und, (ii) wenn der Zahlungsverzug 30 Tage oder länger fort dauert, den VERTRAG außerordentlich zu kündigen und offene Beträge (etwa aufgrund einer Nachberechnung gemäß Abschnitt 11.4) zum Ende der VERTRAGSDAUER fällig zu stellen.

12. NUTZUNG DER KUNDENDATEN DURCH FINMATICS/DATENSCHUTZ

12.1 Der KUNDE gewährt FINMATICS ein persönliches, örtlich und zeitlich ungebundenes, unentgeltliches, nicht ausschließliches, durch FINMATICS an Sub-Unternehmer (im Sinne von Abschnitt 2.4) übertragbares und von diesen nicht unterlizenzierbares Recht zum Hosten, Cachen, Speichern, Aufzeichnen, Kopieren, Einsehen, Anzeigen und Verarbeiten von KUNDENDATEN ausschließlich für den Zweck der (i) Trainings von Machine Learning Modellen zur automatischen Verarbeitung der DOKUMENTE innerhalb der Unternehmensgruppe der FINMATICS, (ii) Erstellung von unternehmensübergreifenden Benchmarking Reports, welche branchenspezifische Kenngrößen errechnen (iii) Anreicherung der FINMATICS Stammdatenbank mit Information aus den DOKUMENTEN sowie (iv) zum Zwecke der Anomalie/ Betrugserkennung („Fraud Detection“).

12.2 Für die in Abschnitt 12.1 genannten Verarbeitungszwecke werden von FINMATICS keine Daten benötigt, die personenbezogene Daten im Sinne der DSGVO sind. Technisch kann allerdings nicht sichergestellt werden, dass zu diesen Zwecken im Einzelfall nicht auch personenbezogene Daten

verarbeitet werden, beispielsweise wenn der KUNDE DOKUMENTE bereitstellt, in denen personenbezogene Daten enthalten sind. Soweit FINMATICS personenbezogene Daten zu den in Abschnitt 12.1 genannten Zwecke nutzt, wird FINMATICS für diese Nutzung die Pflichten eines Verantwortlichen im Sinne von Art 4 Z 7 DSGVO erfüllen.

12.3 Im Übrigen verpflichten sich die PARTEIEN zur Einhaltung der anwendbaren Datenschutzbestimmungen bei Durchführung des VERTRAGS und werden deren Einhaltung durch ihre Vertreter, Mitarbeiter und ihnen zurechenbare Dritte (USER, Unterlizenznehmer) sicherstellen, indem sie diese schriftlich auf die Wahrung des Datengeheimnisses verpflichten.

13. VERTRAGSDAUER UND -BEENDIGUNG

13.1 Der VERTRAG gilt

- a) sofern das BESTELLFORMULAR zwischen dem 1. und 15. eines Kalendermonats vom Kunden rechtsgültig unterschrieben an FINMATICS übermittelt wurde: ab dem 15. des jeweiligen Kalendermonats; oder
- b) sofern das BESTELLFORMULAR zwischen dem 15. und letzten Tag eines Kalendermonats vom Kunden rechtsgültig unterschrieben an FINMATICS übermittelt wurde: **ab dem 1. des folgenden Kalendermonats**

(das "**GÜLTIGKEITSDATUM**").

13.2 Der VERTRAG bleibt für 12 (zwölf) Monate ab dem GÜLTIGKEITSDATUM in Kraft („**ERSTPERIODE**“).

13.3 Sofern keine PARTEI unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von neunzig (90) Tagen vor Ende der VERTRAGSDAUER den VERTRAG in Textform kündigt, verlängert sich die VERTRAGSDAUER jedes Jahr automatisch um weitere 12 (zwölf) Monate (jede solche Verlängerungsperiode ist eine „**FOLGEPERIODE**“).

13.4 Falls eine PARTEI eine wesentliche Bestimmung des VERTRAGS verletzt, ist die andere PARTEI berechtigt, den VERTRAG aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Ein wichtiger Grund, der FINMATICS zur außerordentlichen Kündigung des VERTRAGS berechtigt, ist dabei insbesondere ein Zahlungsverzug des KUNDEN gemäß Abschnitt 11.8 oder eine vereinbarungswidrige Nutzung der FINMATICS-SOFTWARE, insbesondere entgegen den Bestimmungen der Abschnitte 3, 4 und 6.

13.5 Im Falle Einspruchs des KUNDEN gegen die Heranziehung eines Sub-Auftragsverarbeiters nach Abschnitt 7.1 der Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung (Anlage 3) ist FINMATICS berechtigt, den VERTRAG gegenüber dem KUNDEN mit einer Frist von vier Wochen zu kündigen.

13.6 Im Übrigen gelten die (Teil-) Änderungskündigungsrechte von FINMATICS bzw des KUNDEN gemäß den Abschnitten 8 sowie 9.3.

13.7 Bei Beendigung dieses VERTRAGS, aus welchem Grund auch immer

- a) werden die PARTEIEN alle Unterlagen, Bücher, Aufzeichnungen, Korrespondenzen, Papiere, VERTRAULICHEN INFORMATIONEN und anderen Informationen sowie alle Geräte und sonstiges Eigentum der anderen PARTEI welches sich in ihrem Besitz, ihrer Verfügungsmacht, oder in ihrem Gewahrsam oder in ihrer Kontrolle befindet und keinen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten unterliegen, an die andere PARTEI zurückgeben (und diese nicht behalten, weiterbenutzen, vervielfältigen, rekonstruieren oder an jemand anderen überlassen);
- b) wird FINMATICS, sofern vom KUNDEN ausdrücklich dazu aufgefordert, die KUNDENDATEN aus der FINMATICS-SOFTWARE entfernen; und
- c) wird FINMATICS, sofern ausdrücklich dazu aufgefordert, die Daten von USERN aus der FINMATICS-SOFTWARE entfernen.

14. GEWÄHRLEISTUNG

- 14.1 FINMATICS gewährleistet, dass die FINMATICS-SOFTWARE während der VERTRAGSDAUER (i) der SOFTWAREDOKUMENTATION entspricht, (ii) sich in betriebsbereitem Zustand befindet und (iii) dem zu diesem Zeitpunkt üblichen Stand der Technik entspricht.
- 14.2 FINMATICS gewährleistet eine durchschnittliche Erreichbarkeit und Verfügbarkeit der FINMATICS-SOFTWARE von 99 % pro Kalendermonat. Davon ausgenommen sind
- a) Ausfallszeiten aufgrund unverschuldeter Ereignisse wie zB jegliche (i) System-, Software-, Netzwerk- oder Hardwareausfälle, die sich außerhalb der Sphäre oder Kontrolle von FINMATICS ereignen und von FINMATICS nicht zu vertreten sind, (ii) Ausfälle, die durch den KUNDEN selbst bzw dessen USER oder dem KUNDEN zuzurechnende Dritte verursacht werden, wie insbesondere durch eine unsachgemäße Bedienung, Nichteinhaltung in der SOFTWAREDOKUMENTATION beschriebener technischer Vorgaben und Einsatzbedingungen oder Verwendung nicht kompatibler Geräte oder Ausfälle aufgrund höherer Gewalt; sowie
 - b) Wartungszeiten, wie zB geplante Unterbrechungen aufgrund von Wartungen oder Installationen von Updates entstehen und die zumindest zwei (2) Kalendertage im Voraus dem KUNDEN in Textform oder formlos mitgeteilt wurden.
- 14.3 Darüber hinaus gewährleistet FINMATICS, dass die an der FINMATICS-SOFTWARE eingeräumten Nutzungsrechte frei von Rechten Dritter sind, die einer vertragsgemäßen Nutzung durch den KUNDEN entgegenstehen könnten.
- 14.4 FINMATICS gewährt keine Garantien und/oder weitere Zusicherungen in Bezug auf die FINMATICS-SOFTWARE. FINMATICS leistet insbesondere nicht Gewähr, dass die FINMATICS-SOFTWARE oder ihre Funktionalität und Qualität bestimmten Anforderungen des KUNDEN, die von FINMATICS nicht ausdrücklich in Schrift- oder Textform bestätigt wurden und/oder nicht berechtigten Erwartungen des KUNDEN entspricht oder sich für einen bestimmten vom KUNDEN angestrebten, aber nicht in der SOFTWAREDOKUMENTATION, in diesen AGB oder in der ENDNUTZERVEREINBARUNG beschriebenen Zweck eignen.
- 14.5 FINMATICS leistet keine Gewähr für die Übertragung von Daten über die FINMATICS-SOFTWARE durch den KUNDEN an Dritte. Insbesondere leistet FINMATICS keine Gewähr für den tatsächlichen Eingang, Erhalt oder Empfang der vom KUNDEN über die FINMATICS-SOFTWARE übertragenen Daten bei Dritten.
- 14.6 FINMATICS leistet insbesondere keine Gewähr für die Einschränkung oder Aufhebung der Nutzbarkeit

der FINMATICS-SOFTWARE die

- a) auf Fehlern der vom KUNDEN eingesetzten Hardware, Betriebssysteme oder Software anderer, der Sphäre von FINMATICS nicht zurechenbarer Hersteller, beruhen;
- b) durch Anwendungsfehler oder unsachgemäße Bedienung seitens des KUNDEN oder seiner USER verursacht wurden und die bei ordnungsgemäßer und sorgfältiger Nutzung hätten vermieden werden können;
- c) in Folge von Änderungen an (i) Betriebssystemen, (ii) für den Betrieb der FINMATICS-SOFTWARE notwendiger Drittsoftware, (iii) Schnittstellen oder Parametern durch den KUNDEN oder von ihm beauftragte Dritte auftreten; oder
- d) aufgrund von noch nicht bekannten Softwareviren, mangelnden Sicherungsmaßnahmen des KUNDEN oder der USER (insbesondere durch fehlende Nutzung der aktuellen Version eines geeigneten Anti-Viren Programms) oder sonstige, von FINMATICS nicht zu vertretende Ursachen zB von FINMATICS nicht verschuldete Unfälle, Strom- oder Internetausfälle oder durch Naturkatastrophen, auftreten.

15. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN

- 15.1 FINMATICS haftet, außer im Falle von Personenschäden und sofern gesetzlich zulässig, nur bei grob fahrlässigem und vorsätzlichem Verhalten. Dies gilt auch für die Erfüllungsgehilfen von FINMATICS.
- 15.2 Darüber hinaus ist die Ersatzpflicht von FINMATICS, ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Höhe nach auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden maximal jedoch mit der (Netto-) Summe aller Entgelte, die FINMATICS vom KUNDEN für die LIZENZ insgesamt erhalten hat, beschränkt.
- 15.3 Außer in Fällen der Haftung wegen Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, bei Personenschäden oder bei der Haftung für schweres Organisationsverschulden oder eine garantierte Beschaffenheit oder in Fällen zwingender Haftung, zum Beispiel nach dem Produkthaftungsgesetz, verjähren sämtliche Ansprüche unter diesem Abschnitt 15 innerhalb von sechs (6) Monaten; der Beginn der Verjährungsfrist bestimmt sich nach den hierfür geltenden gesetzlichen Regelungen. Der Nachweis eines Verschuldens obliegt dem KUNDEN.

16. SCHADLOSHALTUNG

- 16.1 Der KUNDE wird FINMATICS unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ein Anspruch gegen ihn erhoben wird, wonach die vertragsgemäße Nutzung der FINMATICS-SOFTWARE ein wirksames gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht einer dritten Person verletzen würde. Der KUNDE wird im Falle eines Rechtsstreites eine Streitverkündung vornehmen, um FINMATICS die Möglichkeit eines Verfahrensbeitritts zu geben. Der KUNDE hat sich hinsichtlich sämtlicher Schritte und Prozesshandlungen mit FINMATICS abzustimmen. Er wird insbesondere keine Ansprüche anerkennen oder Vergleiche schließen, ohne zuvor die schriftliche Zustimmung von FINMATICS einzuholen. Er hat FINMATICS nach Kräften zu unterstützen und alle für die Abwehr der Ansprüche erforderlichen Informationen an FINMATICS weiterzuleiten.
- 16.2 Bei Rechtsmängeln wird FINMATICS dem Kunden nach eigener Wahl eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an der FINMATICS-SOFTWARE verschaffen oder diese in einer dem Kunden zumutbaren Weise so abändern, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden.

- 16.3 Der KUNDE wird FINMATICS hinsichtlich aller Ansprüche schad- und klaglos halten, die auf
- a) einer vertragswidrigen Ausübung der LIZENZ durch den KUNDEN, insbesondere entgegen den Bestimmungen der Abschnitte 3, 4 und 6;
 - b) einer Verletzung der Pflichten gemäß Abschnitt 6.2.c); sowie
 - c) einer Verletzung eines wirksamen gewerblichen Schutzrechts oder Urheberrechts einer dritten Person durch den KUNDEN beruhen, sofern sie nicht auf einer vertragsgemäßen Nutzung der FINMATICS-SOFTWARE beruhen.

17. IMMATERIALGÜTERRECHTE

- 17.1 Mit Ausnahme der dem KUNDEN im Rahmen dieses VERTRAGS eingeräumten LIZENZ behält sich FINMATICS alle Rechte an der FINMATICS-SOFTWARE einschließlich aller weltweiten Technologie-, Immaterialgüter- und Eigentumsrechte daran ausdrücklich vor.
- 17.2 Dem KUNDEN ist es nicht gestattet, Urheberrechtsvermerke oder sonstige Eigentumsvermerke von FINMATICS von der FINMATICS-SOFTWARE oder von im Rahmen dieses VERTRAGS zur Verfügung gestellten Materialien zu entfernen, zu verbergen oder unkenntlich zu machen. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung ist eine wesentliche Vertragsverletzung gemäß Abschnitt 13.4.
- 17.3 Dem KUNDEN ist es nicht gestattet, die FINMATICS-SOFTWARE oder im Rahmen dieses VERTRAGS zur Verfügung gestellte Materialien in Verbindung mit verbotenen Symbolen sowie Bildern, Videos oder anderen Medien, die Hass, Intoleranz, Gewalt, Grausamkeit darstellen oder anderweitig Persönlichkeitsrechte verletzen, zu bringen. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung ist eine wesentliche Vertragsverletzung gemäß Abschnitt 13.4.
- 17.4 Soweit dem Kunden dies gesetzlich nicht gestattet ist, darf er die FINMATICS-SOFTWARE weder verändern, editieren, anpassen, einem Reverse-Engineering unterziehen, vervielfältigen, disassemblieren, dekompileieren oder duplizieren noch diesbezüglich andere technische oder logische Verfahren anwenden, um deren Struktur, Prozesse, Funktionsweise oder sonstigen schutzfähigen Merkmale zu beeinflussen oder Informationen darüber zu erlangen. Ausdrücklich wird festgehalten, dass es dem KUNDEN im Rahmen einer Unterlizenzierung gemäß Abschnitt 4 erlaubt ist, ein separates Lizenzentgelt von seinen jeweiligen Unterlizenznehmern zu verlangen.

18. VERTRAULICHKEIT

- 18.1 Vorbehaltlich Abschnitt 4, werden die PARTEIEN (i) den Inhalt des VERTRAGS und (ii) sämtliche Informationen, die sie im Zusammenhang mit den Verhandlungen und dem Abschluss des VERTRAGS erhalten haben, streng vertraulich behandeln, soweit Informationen nicht öffentlich bekannt sind oder ohne Verletzung dieser Vertraulichkeitsverpflichtung erlangt wurden oder deren Offenlegung gesetzlich vorgeschrieben ist. Die PARTEIEN sind berechtigt, vorstehende Informationen an aktuelle und künftige Gesellschafter, potenzielle Investoren, verbundene Unternehmen, deren/seine Organe und Mitarbeiter sowie Berater weiterzugeben, soweit diese eine übliche Geheimhaltungsvereinbarung abgeschlossen haben.
- 18.2 Sollte der KUNDE gemäß Abschnitt 4 die LIZENZ unterlizenzieren, ist er berechtigt, die in Abschnitt 18.1 genannten Informationen an seine Unterlizenznehmer weiterzugeben, sofern (i) der Unterlizenznehmer zur selben Verschwiegenheit verpflichtet wird und (ii) die Weitergabe der Informationen an den Unterlizenznehmer nur in jenem Umfang erfolgt, der für die Einräumung der

Unterlizenz gemäß Abschnitt 4 notwendig ist.

- 18.3 Öffentliche Mitteilungen über diesen VERTRAG, sein Zustandekommen und seinen Vollzug, insbesondere gegenüber Medien, sind im Vorhinein zwischen den PARTEIEN abzustimmen. Auch sofern Veröffentlichungen durch Gesetz oder kapitalmarktrechtlich vorgeschrieben sind, werden sich die PARTEIEN um eine vorherige Abstimmung bemühen.
- 18.4 Sofern KUNDENDATEN den §§ 203 ff deutsches StGB unterfallen, wird FINMATICS in Kenntnis der strafrechtlichen Folgen diese streng vertraulich behandeln. Der KUNDE ist jedoch verpflichtet, diesen Umstand FINMATICS schriftlich vorab anzuzeigen.
- 18.5 Der Kunde räumt der FINMATICS für die VERTRAGSDAUER das Recht ein, den KUNDEN und etwaige mit dem KUNDEN verbundene Marken- oder Identifikationszeichen (zB Logos) auf der Website und sonstigen Marketingunterlagen von FINMATICS zu nennen und darzustellen. Hierfür räumt der KUNDE FINMATICS ein auf die VERTRAGSDAUER beschränktes, persönliches, örtlich unbegrenztes, unentgeltliches, nicht ausschließliches, nicht abtretbares, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Recht zur Nutzung an allen Firmen-, Namen- und sonstigen Immaterialgüterrechten ein, die für eine solche Nennung des KUNDEN als Referenz notwendig sind.

19. MASSGEBLICHE MITTEILUNGEN

- 19.1 Vorbehaltlich Änderungswünschen gemäß Abschnitt 8.4 oder Mitteilungen gemäß Abschnitt 14.2.b, bedürfen alle Mitteilungen in Bezug auf den VERTRAG der Textform, sofern nicht nach zwingendem Recht eine andere Form erforderlich ist. Mitteilungen vom KUNDEN an FINMATICS in Textform sind an customers@finmatics.com zu übermitteln. Mitteilungen von FINMATICS an den KUNDEN sind an die im BESTELLFORMULAR hinterlegte E-Mailadresse des KUNDEN zu übermitteln.
- 19.2 Jede PARTEI ist verpflichtet, der anderen PARTEI Änderungen ihrer Kontaktdaten mitzuteilen.

20. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Der VERTRAG und alle nicht vertraglichen Verpflichtungen aus oder in diesem Zusammenhang unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss von dessen Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem VERTRAG (einschließlich Streitigkeiten über Bestehen, Gültigkeit und Beendigung) ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht in Wien.

21. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

- 21.1 FINMATICS und der KUNDE sind unabhängige Parteien. Keine Bestimmung im VERTRAG ist so auszulegen, dass eine PARTEI Bevollmächtigter, Mitarbeiter, Franchisenehmer, Joint-Venture-Partner oder gesetzlicher Vertreter der anderen PARTEI wird.
- 21.2 FINMATICS schuldet dem KUNDEN bei der Erfüllung des VERTRAGES, insbesondere bei der Erbringung der CONSULTING- UND ENTWICKLUNGSLEISTUNGEN keinen bestimmten Erfolg. Die PARTEIEN schließen durch den VERTRAG auch keinen Vertrag zur Herstellung eines Werkes ab.
- 21.3 Der VERTRAG gilt für den KUNDEN persönlich und darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung von

FINMATICS aus keinem wie auch immer gearteten Grund (einschließlich einer Übertragung von Gesetzes wegen, aufgrund einer Verschmelzung, Umgründung oder infolge eines Erwerbs oder eines Eigentümerwechsels) abgetreten oder übertragen werden und jeder Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt FINMATICS, den VERTRAG aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu beenden.

- 21.4 Der VERTRAG und die darin jeweils ausdrücklich genannten Vereinbarungen sowie allfällige Vertragsabreden in Textform (sofern Textform dafür gemäß den gegenständlichen AGB ausdrücklich erlaubt ist) sind die vollständige und ausschließliche Übereinkunft und Vereinbarung zwischen den PARTEIEN im Hinblick auf den Vertragsgegenstand und ersetzen alle früheren oder gleichzeitigen, schriftlichen oder mündlichen Vereinbarungen oder Übereinkünfte über den Vertragsgegenstand.
- 21.5 Die Nichtdurchsetzung einer Bestimmung des VERTRAGS gilt nicht als Verzicht auf die künftige Durchsetzung dieser oder einer anderen Bestimmung des VERTRAGS.
- 21.6 Wenn eine Bestimmung des VERTRAGS unwirksam ist oder wird oder dieser VERTRAG eine Lücke enthält, berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt zwischen den PARTEIEN eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die der wirtschaftlichen Absicht der PARTEIEN am nächsten kommt. Dies gilt auch für eventuelle Lücken.
- 21.7 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes in diesen AGB vereinbart wurde (insbesondere in Zusammenhang mit den einseitigen Änderungsrechten oder Zubuchungen weiterer Leistungen gemäß Abschnitt 8 und 9), bedarf jede Änderung oder Ergänzung des VERTRAGS der Schriftform und ist von bevollmächtigten Vertretern der PARTEIEN zu unterzeichnen. Dies gilt auch für eine Änderung oder ein Abgehen dieses Schriftformerfordernisses. Festgehalten wird, dass einfache und fortgeschrittene elektronische Signaturen das Schriftformerfordernis im Sinne dieses Abschnittes 21.7 erfüllen.

Anlage 1
Preisliste sowie Consulting- und Entwicklungsleistungen